



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XII. Der Evangelischen Unruhe über solche Declaration.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. Reichs-Räthen, Commissionibus &c. weil dazu eine mehrere Consideration vord- 1647.
Febr. then; als solle davon auf nächstfolgendem Reichs-Tag gehandelt werden. Febr.

Demnach auch vielfältige Einreden vor diesem entstanden, ob in Religion-Streitigkeiten, und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden Zweifelhaftigen Quæstionibus, die mehrern Stimmen auf Reichs-Deputation-Crayß- und ander dergleichen Zusammenkünften statt haben sollen; Als ist verglichen, daß nun hinführo in solchen Fällen, und was denselben anhanget, die mehrere Stimmen (es wäre denn Sach, daß man sich in begebenen Fällen dazu besonders einhelliglich verbinden thäte,) nicht sürterhin, sondern diß Orts auf einhellige Zusammenstimmung aller derjenigen, so dabey zu gewinnen oder zu verlieren haben möchten, gesehen werden solle.

Was aber andere den statum publicum Imperii und die Reichs-Anschläge betreffende Sachen angehet, solle es billig bey dem im Heiligen Römischen Reich hergebrachten modo concludendi per Majora verbleiben: In Betrachtung sonst kein Mittel zu finden, wie zu einigem Gemeinen Reichs-Schluss zu gelangen seyn werde. Jedoch solle denjenigen Ständen, welche wegen ungleicher Anschlägen, oder anderwärts zugestanderer Unmöglichkeit auf die gemeinlich bewilligte Hülfen zu gefolgen, sich unvermüglich befinden, ihre Nothdurfft jeweils bey Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich anzubringen undenommen seyn.

Endlich, obwohl zu mehrer Forderung des heilsamen Justitien-Wesens in Vorschlag kommen, daß zu denen bisher im Reich üblichen höchsten Gerichts-Ständen, dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht, noch ein neues Kayserliches Cammer-Gericht im Niederländischen Crayß eingeführet werden sollte; Diem Weil jedoch der mehrer Theil Stände hiezu nicht befehliget, und zumahl wegen nunmehr erledigter vornehmster über den Religion-; rieden entstandener Streitigkeiten, die Justitia mit mehrer Schleunigkeit befördert werden kan: Ihre Kayserliche Majestät sich erbietig gemacht, etliche Subjecta der Augspurgischen Confession zugethan, in Dero Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath aufzunehmen, auf das die paritas numeri in causis, den Religion-Frieden betreffend, desto besser beobachtet werden könnte: So ist dieser Vorschlag zugleich eingestellt und verabschiedet worden, daß, inmittelst davon auf nächstkommendem Reichs-Tag zu handeln bessere Gelegenheit vorfallen möchte, es bey obbestimmten zweyen höchsten Reichs-Gerichten, dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gerichte, ungeändert zu verbleiben habe: jedoch bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath der Stände Privilegia primæ Instantiæ und Austräge nicht weniger als bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte beobachtet; die Erörterung auch derjenigen Sachen, darinn etwan paria Vota in Ecclesiasticis von beyder Religion deputirten Alesoren ausgefallen, gleichergestalt wie bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht, auf nächst hernachfolgende Reichs-Tage verwiesen werden solle.

Deme allen und jeden ic. Actum Osnabrück in Westphalen den
nach Christi Geburt im 1647. Jahr.

§. XII.

Evangelisch
sind über diese
Declaratio
sehr betreten.

Die Kayserlichen
suchen
selbige zu be-
sänftigen.

Nachdem nun die Evangelischen über vorstehende, der Kayserlichen Gesandten Endliche Erklärung in puncto Gravaminum, sehr betreten zu seyn schienen: so ließ der Kayserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorf, um eine mehrere Weigerung zu unterbrechen, die Sachsen-Brandenburgische, Weymarische und Bran-

denburg-Culmbachische Deputirten, am 19. Februar, zu sich erfordern, und proponirte ihnen, in Gegenwart des Grafens von Lamberg, Bollmars und Erannii: Es würden sich die Evangelischen erinnern, welchergestalt, sie, die Kayserliche Gesandten, über die gepflogene Conferenz in puncto Gravaminum eine we-

tere

1647. Febr. tete Declaration, dieser Tagen, extradi-
ren lassen; Nun hätte es damit keine an-
dere Meynung gehabt, als daß die Schweden
und die, bey voriger Conferenz ge-
wesene Deputirten, sich daraus ersehen,
und, im Fall sie noch bey einem oder andern
Punct einen Scrupel hätten, sich in ihrer
weitem Erklärung darüber vernehmen las-
sen möchten: Man habe aber so viel Nach-
richt, daß solcher Aufsatz mit den andern
Ständen communiciret und gar ad Di-
taturam gebracht worden wäre, die auch
jeso mit Verfassung einer Gegen-Decla-
ration umgehen sollten; welches sie zwar
an seinen Ort gestellt seyn lieffen, besorgten
aber, es möchte daraus grosse Verärgung
entstehen, in Betracht, daß die Catholischen
ebennmäßige Communication begehren,
und viel disputirens darüber haben wür-
den; unterdessen verliefse immer die Zeit, und
nahete sich solche zur Præparation noch-
maßlicher Campagne, da dann das liebe
Vaterland und die stättliche Provinzien,
immer eine nach der andern, je länger je
mehr devastirt und rüirt werden müs-
sen, und da man jeso gegeneinander um ein
oder ander geringes particular-Stück
Landes zanke, gehe in Publico & Univer-
sali noch zehen und mehrmahln so viel zu
Boden; Dabey auch dieses zu bedencken
stehe, daß wir sämlich und alle sterblich wä-
ren, Herr Graf Oxenstiern seye nun auch
bereits etliche Wochen lagerhafftig; Solte
nun Gott über einen oder andern gebie-

1647. Febr. then, so würden nothwendig neue remo-
ra in Weg kommen. Denn obschon
den Instrumentis & Mandatis Pleni-
potentiariis einverleibet wäre, da einer mit
Todt abgehen sollte, daß nichts destoweniger
die andern mit den Tractaten fortzufahren
gevollmächtigt bleiben sollten: So pflege
es doch ohne Difficultät, Cunctation und
Confusion nicht abzugehen. Sie, Kay-
serliche Gesandten, ersuchten also die Euan-
gelischen, weils periculum in mora je
länger je mehr accrescirete, daß man doch
das Werck nicht allzuschwehr machen, son-
dern also anstellen und befördern möchte,
damit man mit Liebe sich vereinige, wobey
Sie, Kayserliche Gesandten, das ihrige auch
mit allem Willen und Fleiß beitragen wol-
ten; Es wären neben dem puncto Grava-
minum, noch etlich wenige Puncten übrig,
als die Pfälzische Sache, mit deren man
bereits auch in Tractaten begriffen sey, die
Deßische Satisfactio, Militaris Satis-
factio & Tractatum Asscuratio, mit
welchen man mit der Hülff Gottes zu recht
zu kommen hoffe, wann man nur mit Ernst
zu den Sachen thun, und nicht allerhand
particular-Absehen, bald da bald dorthin
richten wolte.

Die Evangelischen Deputirten be-
dankten sich gegen die Kayserliche Gesand-
ten der guten Sorgfalt und wohlgemeynen
Erinnerung, und nahmen es ad referen-
dum an, mit der Versicherung, daß alles
aufs möglichste sollte beschleunigt werden.

§. XIII.

Des folgenden Tages, den 20. Febr. fete und ausgehändigte Instrumentum
wurde dann bey dem Magdeburgischen wieder vor die Hand nehmen, die, in dem un-
Directorio von den Evangelicis darüber längst über die 56. Differentias gemach-
Rath gehalten, und beschlossen, daß nicht ten Concluso, enthaltene Erinnerungen
allein sich mit den Kayserlichen oder Ca- darzu tragen, in einen formlichen Aufsatz
tholicis in keine fernere Conferenz wegen bringen, und alsdann selbigen den Schwe-
besorgender vergeblicher Zeit-Verlierung, dischen Plenipotentiarien, zu dem Ende
einzulassen, sondern auch, gleichwie die Kay- übergeben und bestens recommendiren
serlichen in ihrer ausgehändigten Schrift sollte, damit diese solches den Kayserlichen,
fast nichts anders als puram repetitio- pro Ultimis Evangelicorum, vorlegen,
nem priorum eingebracht hätten; also und in vim legis, seu conditionis sine
man auch Evangelischen Theils keine Ur- qua non, tanquam partem Instrumen-
sach hätte, von vorigen Projecten und Er- ti Pacificatorii, pro autoritate durch-
klärungen abzuweichen; und man demnach drücken möchten; Inmassen auch sofern be-
das in dicto puncto Gravaminum, sub sehen, und in dem von den Altenburgischen
nomine & autoritate des Schwedischen Gesandten begriffenen, und verbesserten
Legati Salvii, vormahls Lateinisch verfas- Aufsatz, so gar in keinem Punct in geringe-

Evangelici
verfassen dar-
auf ein Ge-
gen-Projekt.